

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 161/78

## B E S C H L U S S

## in der Entschädigungssache

Frymet K[REDACTED], geborene S[REDACTED],  
Avenue E[REDACTED] P[REDACTED], B[REDACTED]/Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde,  
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die Klägerin verlangt Abhilfe.

Die Entschädigungsbehörde hat sie in erster Linie mit der Erwägung verweigert, daß der Antrag nicht innerhalb der Frist in Abschnitt III Nr. 2 S. 2 und 3 ZVR gestellt worden sei. Das ist, wie das Berufungsgericht richtig entschieden hat, nicht ermessensfehlerhaft; die Klägerin hatte dafür, daß sie den Antrag erst so spät stellt, triftige Gründe nicht angegeben. Das Berufungsurteil stimmt mit den Grundsätzen in BGH RzW 1978, 144 überein. Über die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage ist entschieden.

Der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss steht § 190 a Abs. 1 BEG entgegen. Dem Vortrag der Klägerin bis 31. März 1967 läßt sich nicht entnehmen, welcher der global angemeldeten Ansprüche bearbeitet werden sollte (BGH RzW 1974, 184; 1978, 67).

Mai

Henkel